



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der JUWI GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 26. Juni 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 22.04.2026, eingegangen am 24.04.2026, wird der

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35466 Rabenau, Gemarkung Rüddingshausen, die mit Genehmigungsbescheid vom 20.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1730/1-2020/1 (neu 1060-43.1-53-a-1730-07-00003#2020-00001), genehmigten Windenergieanlagen im Windpark „Rabenau“ gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und 7,0 MW Nennleistung. Weiter besteht die Änderung aus einer Änderung der temporären und dauerhaften Eingriffsflächen.

Die Standorte der WEA bleiben unverändert und sind:

WEA-Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Rabenau	Rüddingshausen	22	87	32.495.418	5.616.337
WEA 02	Rabenau	Rüddingshausen	22	80	32.495.233	5.615.903

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 20.03.2025, RPGI-43.1-53e1730/1-2020/1 (neu 1060-43.1-53-a-1730-07-00003#2020-00001, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 20.03.2025 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 20.03.2025 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **21. Juli 2026 bis 3. August 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 3. September 2026.

Gießen,
den 02.07.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1730-07-00003#2026-00001